

StadtDonzdorf



Satzung der Stadt Donzdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

**vom 22. Oktober 2007
in Kraft am 27.10.2007**

**Änderung vom
28.01.2008**

**in Kraft am
09.02.2008**

Satzung der Stadt Donzdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donzdorf am 22.10.2007 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

§ 1 Verkaufssonntage/-feiertage

Aus Anlass der jährlich stattfindenden Aktionstage „Rund ums Schloss“ dürfen in der Stadt Donzdorf die Verkaufsstellen i.S.d. LadÖG im Zeitraum vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober in jedem Jahr an jeweils einem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Festlegung des genauen jährlichen Termines erfolgt im Einvernehmen mit dem HGV durch die Stadtverwaltung.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.